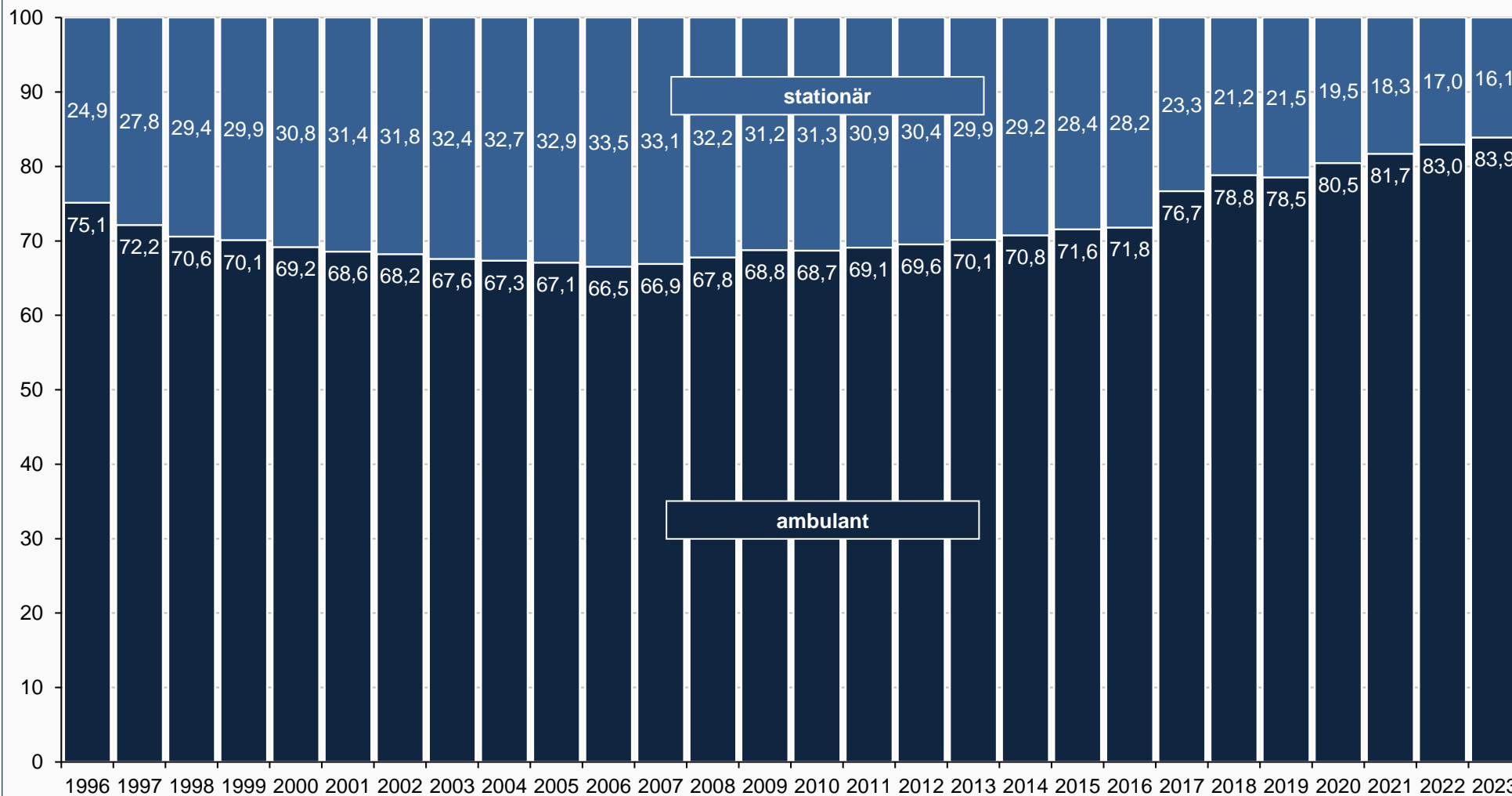


■ Leistungsempfänger*innen der Sozialen Pflegeversicherung 1996 - 2023
ambulant & stationär*, in % aller Empfänger*innen*



*inklusive Einrichtungen der Behindertenhilfe

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (zuletzt 2024): Statistik der Pflegeversicherung

Leistungsempfänger*innen der Sozialen Pflegeversicherung, ambulant und stationär 1996 - 2023

Die Zahl der Leistungsempfänger*innen der Sozialen Pflegeversicherung ist seit Einführung des fünften Zweiges der Sozialversicherung im Jahre 1995 kontinuierlich gestiegen. Nach der Einführung zeigt sich, dass die Zahl der Leistungsempfänger sich zwischen 1997¹ (1,7 Mio.) und 2023 (5,2 Mio.) mehr als verdreifacht hat (vgl. [Abbildung VI.47b](#)).

Zugleich hat sich die Struktur der Empfänger verschoben. Wurden 1997 24,9 % der Pflegebedürftigen stationär versorgt, so ist dieser Anteil bis 2006 auf 33,5 % gestiegen. Entsprechend verringert, nämlich von 75,1 % auf 66,5 %, hat sich bis dahin der Anteil der Pflegebedürftigen, die ambulant gepflegt werden.

Seit 2008 zeigt sich jedoch ein kontinuierlicher Wiederanstieg des Anteils der ambulant versorgten Pflegebedürftigen bis auf 83,9 % im Jahr 2023. Es deutet manches darauf hin, dass das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz von 2008, das Pflegeneuausrichtungsgesetz von 2012 und die Pflegestärkungsgesetze I und II von 2014/2015, die u.a. darauf abstellen, die häusliche und ambulante Versorgung zu stärken, die gewünschte Wirkung zeigen.

Auffällig sind der weitere, starke Anteilszuwachs der ambulanten Versorgung in den Jahren 2017 und 2018 und der entsprechende Rückgang in der Heimversorgung. Die Neufassung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Pflegestärkungsgesetz II, in dessen – intendierter – Folge der Kreis der Leistungsberechtigten erweitert wurde, macht sich hier bemerkbar. Offensichtlich werden die neuen Leistungsempfänger, dazu zählen vor allem demenziell Erkrankte, zu großen Teilen ambulant versorgt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass deutlich mehr als drei Viertel aller Pflegebedürftigen häuslich versorgt werden – unterstützt durch Pflegesachleistungen und teilstationäre Angebote. Selbst bei den Schwerstpflegebedürftigen (Pflegegrad 4 und 5) liegt der Hauspflegeanteil noch bei über 50 % (vgl. [Abbildung VI.41b](#)). Die häufig geäußerte Vermutung, ältere Pflegebedürftige würden von den Familienangehörigen schnell in ein Pflegeheim „abgeschoben“, hält einer empirischen Überprüfung nicht stand.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Pflegeversicherungsstatistik des Bundesministeriums für Gesundheit und werden aus den Leistungstagen errechnet.

Die Empfänger von Tages- und Nachtpflege, häuslicher Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson sowie von stationärer Pflege in Behindertenheimen können gleichzeitig noch eine weitere Leistung beziehen (i.d.R. Pflegegeld). Es kann daher im Bereich der ambulanten und teilstationären Versorgung zu Mehrfachzählungen kommen.